

Vorab per Fax: 0228/14-6463

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilms-
mann
Postfach 80 01

53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 25	29. Oktober 2008

BK 3c-08/137

Antrag der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection zum 01.12.2008

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) nimmt im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 22.10.2008 in oben genanntem Verfahren wie folgt Stellung:

Die mündliche Verhandlung hat bereits dokumentiert, dass sich die überwiegende Zahl der Wettbewerber gegen die von der DTAG beantragte Erhöhung der Entgelte für die Tarifzonen I (Local) und II (single transit) und ebenso gegen die beantragte Absenkung der Tarifzone III (double transit) aussprechen.

Nach Auffassung des VATM ist der vorgelegte Entgeltantrag nicht genehmigungsfähig, weil er nicht auf den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung basiert.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Peer Knauer, Dr. Horst Lennertz, Dr. Alwin Mahler, Joachim Piroth, Oliver Steil, Renuis Zilles • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

Diese Positionierung möchten wir mit der folgenden Argumentation untermauern:

1. DTAG-Antrag benachteiligt Infrastrukturanbieter

Der VATM betrachtet die beantragte Absenkung der Tarifzone III (double transit)-Entgelte als strategische Maßnahme der DTAG, die solche Netzbetreiber belasten soll, die in den letzten Jahren in den Ausbau der 23 Grundeinzugsbereiche investiert haben. Eine ähnliche Situation hat sich bereits in der vorherigen Entgeltgenehmigungsrunde ergeben, als die DTAG mit ihrem Antrag die Spreizung zwischen den Tarifzonen I und II beseitigen wollte und dies für die Wettbewerber einen Wegfall des Anreizes zum Ausbau der lokalen Einzugsbereiche, der 474 LEZB, bedeutet hätte. Die nun beabsichtigte Angleichung der Tarifzonen II und III und die damit einhergehende Aushöhlung des EBC-Zusammenschaltungsregimes würde nunmehr zu einem ähnlichen Effekt im Bereich der 23 Grundeinzugsbereiche (GEZB) führen. Ausweislich des Antrags begehrt die DTAG diese Absenkung, um im Wettbewerb Marktanteile zurückzugewinnen. Die damit eingestandene Absicht strategischer Preissetzung ist aber weder mit dem Grundsatz der konsistenten Leistungsbereitstellung gemäß § 31 Abs. 1 TKG zu vereinbaren, noch mit den in § 27 TKG niedergeschriebenen Zielen der Entgeltregulierung. Auch wirtschafts- und wettbewerbspolitisch wäre es ein fatales Signal, wenn es der DTAG mit dieser fraglichen Argumentation gelänge, Unternehmen zu benachteiligen, die bisher auf Infrastrukturausbau gesetzt und die 23 GEZB erschlossen haben. Aus Gründen der Kosteneffizienz wären diese umgehend gezwungen, von 23 Standorten auf lediglich 2 Standorte zurückzubauen. Damit einher geht die Entwertung noch nicht amortisierter Investitionen. Vor diesem Hintergrund dürfte die Genehmigung der beantragten Entgelte auch nicht mit den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern, in Einklang stehen.

2. Keine Erhöhung der IC-Stückkosten

Als Argument für steigende „IC-Stückkosten“ führt die DTAG in ihrem Antrag ein sinkendes PSTN-Minutenvolumen an, das sie auf den Festnetzettbewerb, die Substitution der Schmalbandzuführung sowie die Festnetz-Mobilfunk-Substitution zurückführt. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden:

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Peer Knauer, Dr. Horst Lennertz, Dr. Alwin Mahler, Joachim Piroth, Oliver Steil, Renatus Zilles • Geschäftsführer: Jürgen Grützner

Die Abwanderung von Teilnehmern zu Festnetz Wettbewerbern führt in der Praxis keineswegs zu den von DTAG skizzierten Minderauslastungen im PSTN-Netz der DTAG. Die alternativen Teilnehmernetzbetreiber und die DTAG sorgen mit Sprach-Flatrates und Angeboten mit Minutenkontingenten im Rahmen von Optionstarifen (trotz insgesamt leicht sinkender Anschlusszahlen) für ein höheres Verbindungsaufkommen. Dies kommt insbesondere der DTAG zugute, wenn man bedenkt, dass sie noch über den weit überwiegenden Anteil der Anschlusskunden verfügt. Insoweit profitiert die DTAG auch von diesem Trend.

Ebenfalls einen kostensenkenden Effekt ergibt sich aus den niedrigeren Kosten für technische Einrichtungen. Die Mitgliedsunternehmen des VATM gehen dabei von einem Preisverfall zwischen 30 - 50 Prozent für einzelne Technikkomponenten im PSTN-Netz aus. Vor dem Hintergrund der bereits einsetzenden Migration auf IP-basierte Übertragungstechnologie sind auch keine Kosten mehr für die Weiterentwicklung der bestehenden PSTN-Technik in Ansatz zu bringen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Stückkosten im Local-Bereich nicht ersichtlich. Letztlich müssen die aufgezeigten kostensenkenden Effekte, die von der DTAG angeführten kostensteigernden Faktoren zumindest ausgleichen. In Konsequenz sind dann unter Befolgung des Grundsatzes der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigte Entgelte in gleichbleibender Höhe zu erwarten.

3. Kosten der Beschaltungseinheit

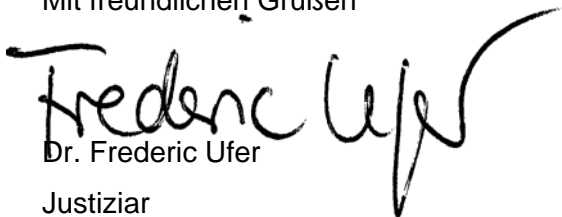
Aufgrund der Aussagen der DTAG in der mündlichen Verhandlung und dem nachträglich eingebrachten entschwärteten Addendum hat sich gezeigt, dass die Antragstellerin nunmehr auch die Kosten der Beschaltungseinheiten dem Verbindungsnetz zuordnet und somit bei den Interconnection-Kosten einbezieht.

Die Kosten der Beschaltungseinheit sind jedoch dem Anschluss und nicht den Verbindungsminuten zuzurechnen. Damit einher geht das Ansinnen der DTAG die Nachfrager von Interconnection-Leistungen an ihren Teilnehmeranschlusskosten zu beteiligen. Dies würde aber eine Doppelberechnung der Teilnehmeranschlüsse durch zusätzliche Interconnection-Einnahmen bedeuten. Daher ist diese Entgeltposition umfassend zu versagen.

4. Prüffähigkeit des Antrags

Aufgrund der umfangreichen Schwärzungen des Antrages ist dieser für die betroffenen Wettbewerber nicht bewertbar. Die erforderlichen Informationen für eine entsprechende Einschätzung der vorgelegten Kostenunterlagen sind diesen nicht zu entnehmen. Damit entspricht der Antrag erneut nicht den Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 5, 33 TKG.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frederic Ufer
Justiziar

Im VATM sind mehr als 85 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 35 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln • Tel 0221 / 37 677 25 • Fax 0221 / 37 677 26 • E-Mail: vatm@vatm.de

Präsidium: Gerd Eickers (Präsident), Harald Stöber (Vizepräsident), Peer Knauer, Dr. Horst Lennertz, Dr. Alwin Mahler, Joachim Piroth, Oliver Steil, Renatus Zilles • Geschäftsführer: Jürgen Grützner